## Antwort auf Mündliche Anfrage

## 54. Wer ist für die Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zuständig?

Abgeordnete Christian Grascha, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einzelnen Kommunen sollen Unsicherheiten bezüglich des Umgangs und der finanziellen Unterstützung dort lebender minderjähriger Flüchtlinge bestehen. Insbesondere scheint sich die Zuständigkeitsfrage dann zu stellen, wenn minderjährige Flüchtlinge als anerkannte Asylbewerber eine Schule besuchen und von einem Vormund betreut werden. Mitunter soll es zu Kompetenzkonflikten kommen, ob Jugendamt, Sozialamt oder Job-Center für die Leistungen zum Lebensunterhalt aufkommen müssen. Oftmals scheint auch die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII nicht bekannt zu sein.

1. Inwieweit liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass in Kommunen hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Unsicherheiten bestehen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über bestehende Unsicherheiten vor.

Während der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Liegen im Anschluss an die Inobhutnahme die Voraussetzungen zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 SGB VIII vor, so sind diese Leistungen zu gewähren, sodass der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII sichergestellt ist. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen und die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe haben einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem erstattungspflichtigen Land aus § 89 d SGB VIII.

2. Welche öffentliche Stelle ist für finanzielle Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zuständig, insbesondere bei Besuch einer Schule und Betreuung durch einen Vormund (gegebenenfalls nach Verfahrensständen differenziert)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie kann ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling seinen Anspruch auf Sozialleistungen geltend machen, während die Behörden noch die Zuständigkeit intern klären?

Während der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Diese Person hat dann die Interessen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu vertreten und gegebenenfalls die notwendigen Anträge für eine Leistungsgewährung zu stellen.